

Prüfungsprotokoll vom 29.1.2004

Prüfer:

StrafR: Ministerialdirigent a. D. Hörner (Vorsitzender)

ZivilR: RiLG Stich

ÖffR: Prof. Dr. Gurlit

Wahlfach (IPR): Prof. Dr. Hepting

	K1	K2	K3	K4
Ergebnisse aus dem schriftlichen Teil	5,81	10,4	7,75	7,93
StrafR	8	13	12	12
ZivilR	10	11	11	10
ÖffR	8	10	11	12
Wahlfach	7	9	12	11
Gesamtergebnisse	6,54	10,54	9,0	9,04

A. persönlicher Eindruck

Wie auch bei den Prüfungen der Protokolle zuvor, war H. auch bei uns Vorsitzender. Im Vorgespräch kamen dann auch dieselben Fragen wie immer: Zufriedenheit mit der Vornote, Fragen nach Gründen für eklatante Abweichungen von Scheinnoten, etc. Er hat sich bei einigen der anderen auch nach bestimmten Teilen ihrer Lebensläufe erkundigt, was darauf schließen läßt, dass er sich die Akte gründlich anschaut.

Ferner folgt er immer der Prüfungsreihenfolge Wahlfach, ÖffR, ZivilR, StrafR.

Seine Prüfung verlief sehr chaotisch, keiner von uns verstand auf Anhieb, was Hörner wollte. Man hatte den Eindruck, dass er immer auf etwas Bestimmtes hinauswollte, uns aber nicht vermitteln konnte, auf was. Laßt Euch davon aber nicht verunsichern, die Notengebung war dennoch sehr gut. Sehr hilfreich ist es auch, sich die Protokolle vorhergehender Prüfungen genau anzugucken. Er hat einige Standardfälle, die er immer wieder prüft. Bei uns war das leider nicht so, allerdings war der (unvermeidbare) StPO-Teil dem einer anderen Prüfung sehr ähnlich.

Negativ bleibt zu vermerken, dass er sich – wie auch bei vorangegangenen Prüfungen – nicht immer an den Pflichtfachkatalog hält. In diesem Fall hat es jedoch nicht mich, sondern K1 getroffen.

B. Die Prüfung

I. Prozessualer Teil

A. Bedeutung des Akkusationsprinzips: Wo kein Kläger, da kein Richter (§ 158 I StPO)

B. Bedeutung der Offizialmaxime und deren Ausnahme

- Offizialmaxime: Durchführung eines Strafverfahrens ist vom ersten Einschreiten bis zur Strafvollstreckung Sache des Staates
- Privatklagedelikte als Ausnahme zur Offizialmaxime (§§ 374 ff StPO)
- Abgrenzung Strafantrag / -anzeige

C. Bedeutung des Legalitätsprinzips:

- nach dem Legalitätsprinzip (§ 158 II StPO) besteht eine Verpflichtung der StA, jedem Anfangsverdacht nachzugehen und bei hinreichendem Tatverdacht Klage zu erheben
- Verdachtsformen:
 - Anfangsverdacht: Es liegen zureichende (ganz geringe Wahrscheinlichkeit genügt) tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor

- Hinreichender Tatverdacht (erforderlich für Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens): Bei vorläufiger Tatbewertung muss die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich sein
- Dringender Tatverdacht (z.B. erforderlich für den Erlass eines Haftbefehls): Die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, ist groß.
- Ausnahme vom Legalitätsprinzip: Opportunitätsprinzip, d.h. Schwerpunktsetzung bei der Verbrechensbekämpfung möglich (Ausdruck in §§ 153 f StPO)

II. Fall

Jurastudent A hat einen Film zur Entwicklung im DM-Markt abgegeben. Als dieser dort zur Abholung bereit liegt, steckt er ihn ein und schmuggelt ihn aus dem Laden, ohne zu bezahlen. Draußen wirft er die Tüte weg und nimmt die Bilder mit.

A. Strafbarkeit wegen der Tüte

I. § 242 (+)

- Gewahrsamsenklaue
- Abw.: Unterschied, falls beobachtet? i. Erg. (-)

II. § 263 (-)

P: Verhältnis von § 242 zu § 263?

- h.M.: Es besteht ein Ausschließlichkeitsverhältnis, d.h. es kann nur eines der beiden Delikte einschlägig sein, nicht jedoch beide
- m.M.: Frage der Subsidiarität

III. § 274

- Bedeutung des Merkmals „gehören“? „Gehören“ bezeichnet nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern die Zuordnung des Beweisführungsrechts
- Nachteilszfügungsabsicht? Mit Nachteilszfügungsabsicht handelt, wem es mit dolus directus 2. Grades darauf ankommt, fremde Rechte zu beeinträchtigen. Dies ist beim Wegwerfen der Tüte der Fall, da A hiermit bezweckt, dass nicht entdeckt wird, dass er den entwickelten Film entwendet hat.

IV. § 303 (+). jedoch gegenüber § 274 subsidiär

B. Strafbarkeit wegen des Films

I. § 242 (-)

P: fremd? Prüfung des § 950 BGB

Schaffung einer neuen Sache liegt vor, wenn sie sich nach äußerer Erscheinung und Gebrauchszweck von der alten unterscheidet (z.B. and. Bezeichnung). Hier dürfte dies wohl zu verneinen sein.

II. § 289 (NICHT Pflichtfach, H. wollte dennoch Detailwissen!!!)

Problematisch ist, ob der Begriff der Wegnahme nach § 289 sich mit dem des § 242 deckt. Dies ist wohl nicht der Fall, die Frage konnten wir jedoch alle nicht beantworten.

C. Strafbarkeit wegen der Bilder

Dies wäre noch zu prüfen gewesen, bis zu diesem Punkt kamen wir jedoch nicht, da die Zeit zu Ende war.

C. Fazit

Ich würde H. zwar entgegen anderer Protokolle nicht als Glücksgriff bezeichnen, er ist jedoch in jedem Fall ein sehr wohlwollender und protokollfester Prüfer, vor dem man keine Angst haben muss.

Viel Glück bei Deiner Prüfung!!!

